

publicus imperatoris dijudicatus est et penitus ducatu amisso cum paucis inde recessit'.

Was Wipo gemeint hat, sieht man ziemlich klar — er hat offenbar angenommen, Ernst habe zu Ingelheim, also erst Ostern 1030 sein Herzogthum wieder erhalten, es aber gleich wieder verloren, als er sich weigerte, von Werner zu lassen. Wie aber haben wir uns den Vorgang zu denken? Entweder so: der Kaiser hat Ernst das Herzogthum bedingungslos übertragen, unmittelbar nach der Uebertragung die erwähnte Forderung gestellt, als Ernst ihre Erfüllung weigerte, ihn verurtheilen lassen. Das ist natürlich an sich undenkbar, da bei dem grossen Gewicht, das der Kaiser wie man sieht auf die Forderung legte, er, wenn die Begnadigung erst zu Ingelheim erfolgte, die Forderung sicher vor der Neu belehnung zur Sprache gebracht hätte; es widerspricht dem auch der Wortlaut Wipos, wonach die Uebertragung geschehen ist, '*eo tenore ut Wezelonem persequeretur*'. Oder wir haben anzunehmen, dass an die Uebertragung die Bedingung geknüpft ist. Dann hat Ernst entweder die Bedingung angenommen oder sie abgelehnt. Im ersteren Falle wäre er zwecklos und unmittelbar nachher wortbrüchig geworden — was keine Quelle bezeugt, was Wipo sicher nicht mit einem '*quod cum dux facere nollit*' berichten könnte; im letzteren Falle hätte die Uebertragung nicht stattfinden können¹⁾, könnte Wipo nicht sagen '*dux Ernestus ducatum recepit et statim amisit*'. Kurz man sieht Wipos Angabe ist in sich widerspruchsvoll und leidet an inneren Unmöglichkeiten.

Aber es ist auch sachlich unrichtig, dass Ernst erst 1030 zu Ingelheim sein Herzogthum zurückerhalten haben soll; es steht das mit einem anderen authentischen Zeugnis, das bisher unbeachtet geblieben ist, im Widerspruch. Unter den Zeugen der im Original erhaltenen und ganz unverdächtigen Urkunde Konrads II. vom 1. Juli 1028²⁾ erscheint '*Ernastus dux*' — ohne Frage der unsrige, da es einen anderen Herzog Ernst in Konrads Tagen nicht giebt. Man kann nun dahin gestellt sein lassen, ob die Rechtshandlung, deren Zeuge Ernst war, erst am 1. Juli 1028 zu Magdeburg, oder wie Ficker³⁾ wahrscheinlich macht, während des kurz vorhergehenden Aufenthaltes des Kaisers in Westfalen, also etwa im Mai oder Juni 1028 vollzogen ist — in jedem Fall legt unser Diplom ein unanfechtbares Zeugnis dafür ab, dass Ernst spätestens um die Mitte 1028 seiner Haft entlassen und in sein Herzogthum wieder eingesetzt war, da ihm sonst nicht die Kanzlei

1) Das scheint Giesebrecht II, 264 anzunehmen: der Kaiser erbot sich, Ernst das Herzogthum zurückzugeben. 2) St. 1975, meine Kanzlei Konrads II, R. 118. 3) Beiträge zur Urkundenlehre I, 231.